

***Prävention von tödlicher Gewalt gegen Kinder bei
Trennungen***

von

Rainer Becker

Dokument aus der Internetdokumentation
des Deutschen Präventionstages www.praeventionstag.de
Herausgegeben von Hans-Jürgen Kerner und Erich Marks im Auftrag der
Deutschen Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe (DVS)

Zur Zitation:

Rainer Becker: Prävention von tödlicher Gewalt gegen Kinder bei Trennungen, in: Kerner, Hans-Jürgen u. Marks, Erich (Hrsg.), Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages. Hannover 2014, www.praeventionstag.de/Dokumentation.cms/2704

PD Rainer Becker / PK Ronny Müller, Güstrow*

Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten – eine Analyse aus polizeilicher Sicht –

Die Verfasser analysieren über einen Zeitraum von drei Jahren bundesweit sowohl versuchte als auch vollendete Tötungsdelikte gegen Kinder und kommen hierbei zu alarmierenden Erkenntnissen. In mindestens rund 25 % aller Tötungsdelikte gegen Kinder gibt es Hinweise auf einen Zusammenhang mit der Trennung der Eltern bzw. sorge- oder umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen. Und in rund der Hälfte dieser Fälle kam es zu einem versuchten oder vollendeten Suizid des Täters. Die Verfasser erörtern, inwieweit die aktuelle Entwicklung in Rechtsprechung und Gesetzgebung zur Stärkung von Väterrechten u. U. auch familiäre Krisen fördern kann und durch Schritte im familienrechtlichen Verfahren aufgefangen werden können. Schließlich schlagen sie konkrete Abhilfemaßnahmen vor.

1. Einleitung

§ 1 Abs. 3 SOG M-V regelt: »Unbeschadet der Zuständigkeit der Polizei zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten (§ 7 Abs. 1 Nr. 4) sollen staatliche und nichtstaatliche Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihres jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereichs zusammenwirken und zur Vermeidung strafbarer Verhaltensweisen (Kriminalprävention) beitragen«. Interessierte Leserinnen und Leser vergleichen diese dem SOG M-V entnommene Aufgabenzuweisung mit den entsprechenden Normen ihres jeweiligen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Insoweit ist es nicht nur Recht, sondern auch Pflicht der Polizei, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Daten zu analysieren und zu bewerten und anderen Behörden und Institutionen diese Informationen ggf. mit konkreten Vorschlägen für Verbesserungsmaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen.

Nachdem sich in der jüngeren Vergangenheit Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern in Zusammenhang mit sorge- oder umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen auffallend zu häufen schienen, nahmen die Verfasser eine tiefer gehende Analyse vor, um diesen Eindruck verifizieren oder eben falsifizieren zu können. Da durch die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) derartige Hinweise nicht erhoben werden, analysierten sie Pressemeldungen aus den Jahren 2010 bis einschließlich 2012 über versuchte und vollendete Tötungen von Kindern insbesondere auf Zusammenhänge mit sorge- oder umgangsrechtlichen Auseinandersetzungen. Wenn gleich Pressemeldungen immer nur einen Teil der tatsächlich laut PKS begangenen Fälle wiedergeben, dürften sie dennoch einen Trend aufzeigen, der durchaus auch auf die nicht in der Presse veröffentlichten Fälle übertragen werden kann. Und selbst bei gelegentlichen Zweifeln an der Qualität des Inhaltes der veröffentlichten Informationen sind die o. g. Tendenzen insgesamt zu gravierend, um sie ignorieren zu können. Auf

alle Fälle scheinen weiter- und tiefergehende Forschungen zu dem Thema geboten.

2. Neue Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg sah bezüglich der Regelungen des BGB Änderungsbedarf, weil sich das bisherige Recht zu stark am Modell einer intakten Ehe mit Kindern orientierte¹. Das Bundesjustizministerium reagierte entsprechend mit der Entwicklung des neuen § 1686 a BGB. Dieser soll die Rechte des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters stärken. Darin heißt es: »Solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht, hat der leibliche Vater, der durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er für das Kind tatsächlich Verantwortung tragen will,

1. ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn der Umgang dem Kindeswohl dient, und
2. bei berechtigtem Interesse ein Recht auf Auskunft von jedem Elternteil über die persönlichen Verhältnisse des Kindes, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Berechtigt, diese Interessen geltend zu machen, ist der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigezogen zu haben.«²

Diese Gesetzesinitiative ist zunächst einmal zu begrüßen, weil der leibliche Vater, der einen Kontakt zu seinem Kind aufbauen will, nun auch die Möglichkeit dazu erhält, unabhängig vom Willen der rechtlichen Eltern.

Probleme sehen die Verfasser jedoch darin, dass das neue Recht auch Unruhe in eine intakte Familie bringen kann, wenn der leibliche Vater nun von seinem Umgangsrecht Gebrauch macht und damit in neu gewachsene familiäre Strukturen eindringt. Dies kann nach Ansicht der Verfasser unter Umständen auch dazu führen, dass das Umgangsrecht gelegentlich nicht dem Kindeswohl dienlich ist.

Inwieweit die neue Rechtsentwicklung und die dann darauf aufbauende Rechtsprechung einen Einfluss auf das zukünftige Lagebild »Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern« haben werden, wird zu beobachten sein. Zusätzlich sollte auch noch der Hintergrund einer ohnehin steigenden Zahl von Ehescheidungen und sowieso Alleinerziehenden beachtet werden.

3. Vollendete und versuchte Tötungsdelikte zum Nachteil von Kindern

Es wurden Pressemitteilungen ausgewertet, die dem Verein Deutsche Kinderhilfe e. V. in Berlin elektronisch zugesandt und von diesem wiederum dem Verfasser zur Verfügung gestellt wurden. Im Zeitraum von 1. Januar 2010 bis 9. Oktober 2012 hat es 88 Sachverhalte ergeben, in denen über getötete Kinder oder eine versuchte Tötung eines Kindes berichtet wurde.

* PD Rainer Becker ist Dozent am Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow/Mecklenburg-Vorpommern. Im Ehrenamt ist er Mitglied des Vorstandes der Deutschen Kinderhilfe e. V. in Berlin. PK Ronny Müller hat eine von PD Becker initiierte und betreute Bachelorarbeit zu dem Thema geschrieben.

1 EGMR, Urteil vom 21. 12. 2010 (Beschwerde Nr. 20578/07) und EGMR, Urteil vom 15. 09. 2011 (Beschwerde Nr. 17080/07).
2 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Justiz vom 11. 05. 2012.

4. Tötungsdelikte in Zusammenhang mit Sorge- bzw. Umgangsrechtsstreitigkeiten

In den Jahren 2010 und 2011 wurden von den in den oben genannten Pressemeldungen insgesamt 22 Fälle von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten in Zusammenhang mit Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsstreitigkeiten veröffentlicht, davon fünfzehn im Jahr 2010 und sieben im Jahr 2011. Unter Sorge- oder Umgangsrechtsstreit wurde von den Verfassern, wenn dieser als Motiv in der Pressemeldung nicht schon erwähnt war, auch das Motiv Trennung subsumiert.

Tabelle 1: Opferzahlen: Vollendete Tötung von Kindern unter 14 Jahren

	Tatzeit 2010		Tatzeit 2011	
	§ 211 StGB	§ 212 StGB	§ 211 StGB	§ 212 StGB
	22 Fälle	39 Fälle	9 Fälle	32 Fälle
Gesamtzahl aus PKS: (Quelle: BKA)	61 Fälle		41 Fälle	
Gesamtzahl aus Presseauswertung	30 Fälle		35 Fälle	
davon im Zusammenhang mit Sorge-rechtsstreitigkeiten	17 Fälle		10 Fälle	

Zur Reduzierung von Unschärfen wurden die vom Bundeskriminalamt (BKA) angeführten PKS-Zahlen im Rahmen einer Sonderauswertung auf solche Fälle reduziert, die sich tatsächlich in dem angeführten Jahr ereignet hatten. Im Jahr 2010 starben 17 der 61 getöteten Kinder laut Presseauswertung in Zusammenhang mit einem Sorge- bzw. Umgangsrechtsstreit. Dies entspricht einem Anteil von 28 %.

Im Jahr 2011 starben 10 von 41 getöteten Kindern in diesem Zusammenhang. Dies entspricht einem Anteil von 24,4 %.

Zu beachten ist hierbei, dass diese Zahlen nur auf der Basis des zahlenmäßig begrenzten Pressematerials ermittelt wurden, so dass sich die oben angeführten Anteile bei einer entsprechenden Aufhellung aller PKS-Zahlen weiter erhöhen dürften.

Denn es dürfte sehr unwahrscheinlich sein, dass hinter den Zahlen der nicht der Presse bekannt gewordenen Fälle keine weiteren Delikte im Zusammenhang mit Sorge- oder Umgangsrechtsstreitigkeiten festgestellt wurden.

Von den 27 in den Jahren 2010 und 2011 getöteten Kindern starben 17 durch die Hand des Vaters, 10 Kinder wurden von der Mutter getötet. Dies entspricht einer Verteilung von 63 % zu 37 %.

Rund die Hälfte der Täter beging nach der Tat Suizid.

Im nicht komplett erfassten Jahr 2012 wurden in diesem Zusammenhang 10 Kinder getötet. Auch diese Anzahl lässt erkennen, dass akuter Handlungsbedarf besteht.

Tabelle 2: Opferzahlen: Versuchte Tötung an Kindern unter 14 Jahren

	Tatzeit 2010		Tatzeit 2011	
	§ 211 StGB	§ 212 StGB	§ 211 StGB	§ 212 StGB
	16 Fälle	40 Fälle	26 Fälle	35 Fälle
Gesamtzahl aus PKS: (Quelle: BKA)	56 Fälle		61 Fälle	
Gesamtzahl aus Presseauswertung	7 Fälle		6 Fälle	
davon im Zusammenhang mit Sorge-rechtsstreitigkeiten	4 Fälle		0 Fälle	

Im Jahr 2010 wurden laut Presseauswertung vier von 56 Kindern Opfer einer versuchten Tötung in Zusammenhang mit einem Sorge- bzw. Umgangsrechtsstreit.

Im Jahr 2011 wurde kein derartiger Tötungsversuch in einer Pressemeldung veröffentlicht.

Auch hier sei nochmals, wie schon bereits zu Tabelle 1 darauf hingewiesen, dass sich die angeführten Zahlen bei einer entsprechenden tiefergehenden Untersuchung aller in der PKS angeführten Fälle erheblich nach oben verändern dürften.

5. Vergleichszahlen aus einer Kriminalpolizeiinspektion

Die über einen relativ kurzen Zeitraum von drei Jahren erfolgte Auswertung kann durch eine zusätzliche Feststellung ergänzt werden. Im Rahmen der Recherche suchte einer der Verfasser die Kriminalpolizeiinspektion (KPI) Schwerin auf, um Akteneinsicht in die Fälle von Kindes-tötung in deren Einzugsbereich zu nehmen. Hierbei stellte sich heraus, dass es dem Zuständigkeitsbereich der KPI Schwerin, das ca. ein Drittel der Fläche Mecklenburg-Vorpommerns umfasst, in den Jahren 2000 bis 2012 zu 12 Fällen von (versuchter) Kindes-tötung gekommen war. In drei Fällen waren Streitigkeiten um das Sorge- und Umgangsrecht die Ursache gewesen. Somit beträgt auch hier – über einen erheblich längeren Zeitraum – der Anteil von Tötungsdelikten gegen Kinder in diesem Zusammenhang 25 %. Das oben erlangte Untersuchungsergebnis wird hierdurch zusätzlich bestätigt.

6. Bewertung

Die vorgenannten Zahlen dürften hinreichend deutlich gemacht haben, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Tatsache, dass die Auswertungsergebnisse in Hinblick auf Zusammenhänge mit sorge- bzw. umgangsrechtlichen Streitigkeiten lediglich aus einem vergleichsweise begrenzten Material der Pressemeldungen zustande kamen, legt den Schluss nahe, dass es auch in den übrigen Fällen aus den gleichen Gründen zu Tötungsdelikten gegen Kinder höchstwahrscheinlich im gleichen oder einem ähnlichen Verhältnis gekommen sein dürfte. Gleiches dürfte für das Geschlechterverhältnis der Täter und die erwähnte Suizidrate gelten.

7. Anregungen

Bis dato erfolgt in familiengerichtlichen Verfahren keine obligatorische Risikoeinschätzung in Hinblick auf eine Gewaltbereitschaft und Suizidgefährdung einer oder sogar beider Konfliktparteien. Die Verfasser regen daher an, in jeder Kinder auch nur mittelbar betreffenden familiengerichtlichen Auseinandersetzung obligatorisch eine Risikoeinschätzung sowohl in Hinblick auf eine zukünftige Gewaltaffinität als auch Suizidgefährdung bei beiden Konfliktparteien vorzunehmen. Hierbei sollte darüber hinaus gehend beachtet werden, dass unter Umständen auch ältere Kinder suizidgefährdet sein könnten, sei es durch den Stress in Folge einer Vielzahl von Anhörungen, sei es aufgrund von Begutachtungen und dergleichen im Rahmen des familiengerichtlichen Verfahrens³.

Wenngleich nicht 1 zu 1 übertragbar ist, existieren bereits bewährte Risikoeinschätzungsverfahren in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt wie z. B. das ODARA-Risikoanalyse-

3 Vgl. Becker, R./Hildebrandt, J. in Jugendhilfe, 6/2012, S. 374.

modell⁴. Bei diesem werden, vergleichbar mit einer Checkliste, 13 Risikofaktoren vor Ort ermittelt. Je nach Anzahl der zu bejahenden Risikofaktoren kann eine prozentuale Rückfallwahrscheinlichkeit angenommen werden⁵. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass sich ODARA derzeit an männlichen Tätern orientiert und dass darüber hinaus zu prüfen sein dürfte, inwieweit ein Risikoanalysemodell in Sachen häuslicher Gewalt für die von den Verfassern beschriebenen Risiken angepasst werden müsste.

Hervorzuheben ist, dass ODARA und andere Modelle lediglich Hilfsmittel für eine Risikoeinschätzung sind und dass eine Risikoeinschätzung selbstverständlich auch ohne Checklisten pp. erfolgen kann.

Entsprechendes gilt für Analysemodelle in Hinblick auf eine Suizidgefährdung.

Auf alle Fälle ist in dieser Hinsicht entsprechend zu qualifizierendes Personal bei den Jugendämtern in ausreichender Zahl vorzuhalten. Dies erfordert in gleicher Weise eine entsprechende Qualifizierung der Familienrichterinnen und Familienrichter, da ein Studium der Rechtswissenschaften und der Einsatz im Bereich des Familienrechts für Entscheidungen, die auch Fragen der Psychologie und Sozialpädagogik betreffen, nicht ausreichen.

Gerade in familienrechtlichen Streitigkeiten geht es um sehr individuelle Lösungsfindungen in veränderten Familiensituationen und -konstellationen, was erheblich über die in Zivil- oder Strafprozessen sonst üblichen Rollen, wie z. B. Kläger und Beklagter oder Angeklagter sowie Zeugen (das Kind als Beweismittel?), hinausgehen dürfte. Dem Grunde nach bedürfte es unseres Erachtens vor Aufnahme einer Tätigkeit als Familienrichter eines Aufbaustudiums »Familiengerichtliche Verfahren« unter starker Berücksichtigung psychosozialer Aspekte.

Sehr nachdenklich stimmt, dass es bis dato keinerlei Verpflichtung für (Familien-) Richterinnen und Richter zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gibt, so wie sie z. B. bei Medizinerinnen schon lange eine Selbstverständlichkeit sind.

Ebenso sollte Verfahrensbeistand im familiengerichtlichen Verfahren nur der werden können, wer sowohl über juristische als auch psychologische und sozialpädagogische Kenntnisse verfügt. Hierbei sollte ein Nachweis einer entsprechenden Qualifikation – ähnlich wie z. B. die der psychosozialen Prozessbegleiter – verlangt werden. So könnte und sollte darüber nachgedacht werden, z. B. den hierfür qualifizierenden Lehrgang beim Verein »Recht-würde-helfen Institut für Opferschutz im Strafverfahren e. V.« in Berlin für Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren entsprechend anzupassen.

Wenn sich im Rahmen der jeweiligen Risikoeinschätzung tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung ergeben, sollte bis zu deren Entkräftung gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB der Umgang der Risiko-Person mit dem Kind ausgeschlossen oder beschränkt werden⁶. Nach weiterer Prüfung und einer angemessenen Zeit könnte dann zunächst ein nur begleiteter Umgang, dies ggf. im Rahmen von Amtshilfe durch die Polizei (z. B. in deren Räumen oder durch Entsen-

dung eines Polizeibeamten für die Dauer des Umgangs in Räumen des Jugendamtes), erfolgen⁷.

An dieser Stelle stellt sich den Verfassern die Frage, was ein solcher Umgang unter einem derartigen äußeren Druck für das betroffene Kind bringen dürfte, um das es doch eigentlich gehen sollte. Nachgedacht werden sollte auch über die Schaffung der Funktion eines »Krisenhelfers« für die betroffenen Familien, der auch gut bei einem freien Träger angebunden sein könnte. Der »Krisenhelfer« könnte eine Art Verbindungsglied zwischen den zerstrittenen Elternteilen, aber auch zwischen Jugendamt/Familiengericht und Eltern bilden. Voraussetzung ist jedoch die Akzeptanz einer solchen Person. Um eine neutrale und objektive Risikoeinschätzung durchführen zu können, muss ein »Krisenhelfer« Einblicke in das Familienleben erhalten, was wiederum mit einem Eingriff in die Privatsphäre verbunden ist. Hier findet der Einsatz des »Krisenhelfers« seine Grenzen. Andererseits dürfte allerdings nicht davon auszugehen sein, dass die Mehrzahl der betroffenen Eltern einer solchen Hilfsperson ablehnend gegenüber stünde.

Schließlich empfehlen die Verfasser, Sorgerechtsentscheidungen nicht – wie zukünftig angedacht – in einem vereinfachten schriftlichen Verfahren zu entscheiden, weil alle sorgerechtlichen Entscheidungen jederzeit zu nicht vorhersehbaren Konflikten und Krisen führen können, bei welcher Partei auch immer. Und jede Krise erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Eskalation, die ja gerade vermieden werden sollte.

8. Schlussbemerkung

Eine gesetzliche Stärkung der Väterrechte ist an und für sich dem Grunde nach etwas Positives. Denn mehr Rechte machen zugleich deutlich, dass derjenige, dem dieses Recht eingeräumt wird, sich zugleich auch mehr zu seinen Pflichten zu bekennen hat – zu Gunsten seines Kindes. Aus den angeführten Gründen sollte die gesetzliche Stärkung der Väterrechte jedoch unbedingt mit flankierenden Maßnahmen einhergehen, wenn der Gedanke der Prävention angemessen berücksichtigt werden soll. Es geht hier nicht um die Prävention von Bagatelldelikten, sondern um schwerste Gewalt- und Tötungsdelikte gegen die eigenen Kinder oder die andere Konfliktpartei.

Zusammengefasst regen die Verfasser daher an:

1. Betreiben weiterer und tiefergehender Forschungsprojekte zu der Problematik.
2. Eine obligatorische Risikoeinschätzung bei allen Konfliktbeteiligten.
3. Eine Weiterentwicklung und Anpassung vorhandener Risikoanalysemodelle.
4. Eine angemessene Qualifikation des Personals bei den Jugendämtern für derartige Einschätzungen.
5. Vorhalt einer angemessenen Zahl von Mitarbeitern in den Jugendämtern für derartige Analysen.
6. Eine obligatorische Zusatzqualifikation für Verfahrensbeistände in familiengerichtlichen Verfahren.
7. Eine obligatorische Teilnahme von (Familien-) Richterinnen und Richtern an Fortbildungsmaßnahmen.
8. Entwickeln von Aufbaustudiengängen für Richterinnen und Richter betreffend »Familienrechtliche Verfahren« unter besonderer Berücksichtigung psychosozialer Aspekte.

4 Vgl. Kilvinger, F./Rossegger, A./Urbanioek, F./Endrass, J., Online-Publikation: 17. 05. 2011 Fortschr. Neurol Psychiat 2012; 80:312 – 319.

5 Vgl. Becker, R./Michelmann, M. in Paten, Die Fachzeitschrift rund ums Pflegekind und Adoptivkind, 3/2011, S. 17.

6 Vgl. Becker, R./Büchse, A. in ZKJ Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 8/2011, S. 294, 295.

7 Vgl. Becker, R./Büchse, A. w. o.

9. Bei erkannten Risiken Ausschöpfen der Möglichkeiten des § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB in Fragen des Umgangs.
10. Entwickeln der Funktion eines Krisenhelfers in familiengerichtlichen Verfahren, vorzugsweise bei den freien Trägern.
11. Keine vereinfachten schriftlichen Verfahren in Sorgerechtsangelegenheiten.⁸

⁸ Bei Interesse an mehr und detaillierterem Zahlenmaterial besteht die Möglichkeit, die erwähnte Bachelorarbeit über r.becker@fh-guestrow.de anzufordern.